Alwin Baus

Anmerkungen zum durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz

Vorbemerkung

Die Kommunen in Deutschland besitzen nur eine sehr begrenzte Finanzautonomie. Lediglich für die Realsteuern, deren Aufkommen das Grundgesetz (Artikel 106, Abs. 6) den Gemeinden zusichert - oft ist von der Realsteuergarantie die Rede - steht ihnen ein eigenständiges Hebesatzrecht und damit eine unmittelbare Einflussmöglichkeit auf die Höhe ihrer Einnahmen zu. Zu den Realsteuern zählen die Grundsteuer A für unbebaute Grundstücke, die Grundsteuer B für bebaute Grundstücke und schließlich die Gewerbesteuer für Gewerbebetriebe. Allein über die Gewerbesteuer wird seit Jahren diskutiert, wobei von Wirtschaft und Wissenschaft einhellig - wenn auch aus unterschiedlichen Gründen - ihre Abschaffung gefordert wird, während die Kommunen an ihr festhalten wollen. Mit der Gewerbesteuer stehen natürlich auch die Gewerbesteuerhebesätze im Blickpunkt des Interesses. Dabei ist man insbesondere bei regionalen Vergleichen, bei denen Gruppen von Gemeinden einander gegenübergestellt werden sollen, auf die Ermittlung von sogenannten gewogenen Durchschnittshebesätzen angewiesen. Deren Berechnungsmethode soll im Folgenden dargestellt und an einfachen Beispielen erläutert werden. Daneben soll aber Bezug auch zu den konkreten Verhältnissen im Saarland genommen werden und die Wirkungsweise des kürzlich verabschiedeten Gesetzes zur Senkung von Gewerbesteuerhebesätzen veranschaulicht werden.

Gewerbesteuer und -hebesatz

Die Gewerbesteuer gilt als wichtigste originäre Gemeindesteuer, obwohl über eine Umlage auch Land und Bund an ihrem Aufkommen partizipieren. Seit 1998 ist Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer nur noch der Gewerbeertrag[1)], der ausgehend von dem einkommensteuerlichen Gewinn durch Hinzurechnungen und Kürzungen entsprechend dem Gewerbesteuergesetz (§§ 8,9 GewStG) ermittelt wird. Die eigentliche Steuerberechnung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren: zunächst wird auf den Gewerbeertrag eine sogenannte Steuermesszahl von 5 %[2)] angelegt, das Ergebnis ist der Steuermessbetrag. Bis zu diesem Punkt handelt es sich um bundeseinheitliche Regelungen, d. h., steuerlich identische Tatbestände führen überall in der BRD zu identischen Steuermessbeträgen. Erst auf diesen Messbetrag findet dann der individuelle Hebesatz einer Gemeinde Anwendung und führt zur Steuerschuld.[3)] Der Hebesatz wird als Prozentsatz ausgedrückt und gibt also an, das Wievielfache des Steuermessbetrages die Steuerschuld beträgt.

Durchschnittsberechnung

Die Berechnung von Durchschnittswerten dient wie die Kennzahlberechnung allgemein der Informationskonzentration, d. h. mit Hilfe einer oder weniger Kenngrößen soll eine aus (unüberschaubar) vielen Elementen bestehende Verteilung in ihren charakteristischen Eigenschaften beschrieben werden.

Die statistische Methodenlehre kennt im Wesentlichen drei rechnerische Mittelwertverfahren: die arithmetische, die geometrische und die harmonische Mittelung.[4)] Die Durchschnittsbildung bei Hebesätzen zählt eindeutig zu den Anwendungsfällen der arithmetischen Mittelung. Am gebräuchlichsten ist dabei das einfache, genauer das ungewichtete arithmetische Mittel, bei dem die Summe der Werte durch die Anzahl der

Gewerbesteuerberechnung

1. Bundeseinheitliche Festsetzung: Gewerbeertrag • Steuermesszahl = Steuermessbetrag
2. Einzelgemeindliche Festsetzung: Steuermessbetrag • Hebesatz = Steuerschuld

1) Zuvor galten auch das Gewerbekapital und bis 1980 auch fakultativ die Lohnsumme als Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. 2) Bei natürlichen Personen steigt der Prozentsatz in 24 000 DM-Stufen von 1 % bis 5 % an. 3) Erstrecken sich die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes auf mehrere Gemeinden, so wird der Steuermessbetrag nach dem Zerlegungsmaßstab Löhne aufgeteilt und von der jeweiligen Gemeinde besteuert. Um die gewerbesteuerliche Belastung des Betriebes zu bestimmen, ist also ebenfalls eine Durchschnittsberechnung nötig. 4) Die Aufzählungsreihenfolge korrespondiert mit der Anwendungsbreite; ob seiner häufigen Verwendung gilt das arithmetische Mittel umgangssprachlich häufig als "statistisches Mittel" schlechthin.

Werte dividiert wird; unter Verwendung der gängigen Symbole entspricht dies der Formel:

Formel 1

$$\bar{x} \quad \frac{\sum_{i=1}^{n} x_i}{n}$$

Der entsprechende Durchschnittshebesatz für n Gemeinden würde sich also errechnen, indem man die n Hebesätze aufsummiert und diese Summe durch die Anzahl n dividiert.

Von der Sachlogik her ist der Terminus vom ungewichteten Mittel missverständlich, drückt dieser Mittelwert doch vielmehr aus, dass allen Werten bzw. Merkmalsausprägungen - im vorliegenden Fall also dem Hebesatz jeder Gemeinde - die gleiche Bedeutung, das gleiche Gewicht zukommt.[1)]

So sympathisch dieser Aspekt zunächst vielleicht erscheinen mag, angesichts der unterschiedlichen Größe und Struktur der Gemeinden werden bald die Bedenken gegen diese Art von Gleichbehandlung überwiegen. Denn dass etwa bei der Berechnung des saarländischen Landesdurchschnitts dem Hebesatz einer kleinen Gemeinde wie Perl die gleiche Bedeutung zukommen soll wie dem der Landeshauptstadt Saarbrücken erscheint nicht überzeugend. Der Gedanke drängt sich also unmittelbar auf, den Hebesätzen der einzelnen Städte und Gemeinden ein unterschiedliches Gewicht beizumessen, sie nach der Bedeutung der jeweiligen Gemeinden zu gewichten. Von der Methodik her ist man damit beim sogenannten gewichteten bzw. gewogenen arithmetischen Mittel angelangt, bei dem die einzelnen Werte (x_i) erst mit einem Faktor (g_i) multipliziert, dann aufsummiert werden und das Ergebnis anschließend durch die Summe der Faktoren dividiert wird; dies entspricht folgender Formel:

Formel 2

$$\bar{x} \quad \frac{\sum_{i=1}^{n} x_i \cdot g_i}{\sum_{i=1}^{n} g_i}$$

Für die Auswahl der geeigneten Gewichte ist entscheidend, in welcher Hinsicht der Mittelwert eine konzentrierte Information liefern soll, welche Aussagen daraus abgeleitet werden sollen.

Ginge es nur darum, eine Kennzahl für die Größenordnung der verwendeten Hebesätze zu erhalten, wäre der nach Formel 1 berechnete Wert durchaus geeignet und angebracht. Üblicherweise wird der durchschnittliche Hebesatz aber weitergehend als Indikator für die durchschnittliche Steuerbelastung bzw. -anspannung angesehen und interpretiert, d. h., er soll für ein mehrere Gemeinden umfassendes Gebiet die Aussagen erlauben:

- welcher durchschnittlichen Belastung durch die Gewerbesteuer sich die hier ansässige Wirtschaft gegenübersieht

bzw. im Hinblick auf die Finanzsituation der Gemeinden

- wie stark diese im Durchschnitt ihre Einnahmemöglichkeiten in Bezug auf die Gewerbesteuer ihrer Betriebe ausschöpfen.[2)]

Das Gewichtungssystem sollte sich also möglichst an der örtlichen Verteilung der Wirtschaftskraft orientieren, weshalb die ansonsten häufig benutzte Einwohnerzahl als Maßstab nicht geeignet erscheint. Eher schon sachgerecht wäre es, die Bedeutung einer Gemeinde an der Zahl der ortsansässigen Unternehmen, oder noch konkreter an der Zahl der steuerpflichtigen Gewerbebetriebe[3)] zu messen. Unterschiedliche Größe und Ertragskraft der Betriebe lassen allerdings den Übergang zu einer Wertgröße vorteilhaft erscheinen, wobei die Steuerbemessungsgrundlage, also der Gewerbeertrag, am naheliegendsten erscheint. Gegenüber der auch in Betracht kommenden Steuerschuld hat er den Vorteil, dass er von der zu mittelnden Größe, dem Hebesatz, unabhängig und daher nicht direkt von der Gemeinde beeinflussbar ist.

Die inhaltliche und zeitnahe Verfügbarkeit der Gewichtungsdaten in der Praxis stellt für ihre Auswahl ein weiteres wesentliches Kriterium dar. Idealtypisch, gemeint ist in diesem Fall ohne Zeitverzögerung zwischen Steuerentstehung und -zahlung, entsprechen die Steuereinnahmen der Steuerschuld. Im Fall der Gewerbesteuer ließe sich also einfach aus den Steuereinnahmen der Gemeinden auf den Steuermessbetrag und daraus wiederum auf den Gewerbeertrag zurückschließen. Auf diesen zweiten Rückschluss könnte sogar verzichtet werden, da der Steuermessbetrag, wie sich aus der oben dargestellten Steuerberechnungsweise ablesen lässt, zum gleichen Gewichtungssystem wie der Gewerbeertrag führt. Tatsächlich aber handelt es sich aufgrund der geltenden Steuerzahlungsmodalitäten bei den in die Gemeindekassen fließenden Steuern eines Jahres inhaltlich um ein Konglomerat aus Steuervorauszahlungen, -nachzahlungen, Erstattungen und Säumniszuschlägen, sodass die daraus ableitbare Größe nur noch sinngemäß dem Steuermessbetrag entspricht. Um dies auch sprachlich deutlich zu machen, wird das Ergebnis der Division der kassenmäßigen Steuereinnahmen durch den aktuell gültigen Hebesatz als "Grundbetrag" bezeichnet.

1) Man würde also besser vom gleichgewichteten Mittel sprechen. Dadurch dass man für dieses für alle Werte gleiche Gewicht aus rechentechnischen Gründen sinnigerweise den Wert 1 vorgibt - $g_i = 1$ für alle i in Formel 2 -, erhält man die verkürzte Formel 1, was die Berechnung sehr vereinfacht. 2) Der gewogene Durchschnittshebesatz wird deswegen auch in den Kommunalfinanzausgleichsgesetzen als Maßstab verwendet. 3) Aufgrund von vielfältigen Befreiungen und Freigrenzen wird tatsächlich nur ein sehr begrenzter Teil der Wirtschaft von der Gewerbesteuer tangiert. Kommunen und Wissenschaft sehen darin einen wesentlichen Kritikpunkt an der jetzigen Gewerbesteuer; von Seiten der betroffenen Wirtschaft ist häufig von einer Sondersteuer für Großbetriebe die Rede.

Korrektur

Statistik-Journal Ausgabe 3/2001

Kommunale Finanzen

Alwin Baus

Anmerkungen zum durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz

In dem Beitrag sind die Formeln 1 bis 3 nur unvollständig wiedergegeben. Die Formeln lauten richtig:

Formel 1

$$\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^{n} x_i}{n}$$

Formel 2

$$\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^{n} x_i \cdot g_i}{\sum_{i=1}^{n} g_i}$$

Formel 3

$$\bar{H} = \frac{\sum_{i=1}^{n} (H_i \cdot G_i)}{\sum_{i=1}^{n} G_i} = \sum_{i=1}^{n} \left(H_i \cdot \frac{G_i}{\sum_{i=1}^{n} G_i} \right) = \frac{\sum_{i=1}^{n} I_i}{\sum_{i=1}^{n} G_i} \cdot 100$$

Trotz der geschilderten Adäquationsproblematik wird der Grundbetrag als Gewichtungsfaktor benutzt, da davon ausgegangen wird, dass sich die Verzerrungen zwischen ihm und dem Steuermessbetrag als unsystematisch in dem Sinne darstellen, dass sie auf Dauer keine Gemeinde einseitig bevor- oder benachteiligen, sondern sich im Zeitablauf ausgleichen. Der gewogene Durchschnittshebesatz für eine Gruppe von Gemeinden lässt sich damit auf mehre Arten berechnen:

1. Quotient aus Hebesatz mal Grundbetrag und Summe der Grundbeträge;
2. Summe von Hebesatz mal Anteil am Grundbetrag der Gruppe;
3. Quotient aus Summe der Istaufkommen und Summe der Grundbeträge.

Formelmäßig lassen sich die Zusammenhänge folgendermaßen darstellen:

Formel 3

$$\overline{H} = \frac{\sum_{i=1}^{n} H_i \cdot G_i}{\sum_{i=1}^{n} G_i} = \sum_{i=1}^{n} \left(H_i \cdot \frac{G_i}{\sum_{i=1}^{n} G_i} \right) = \frac{\sum_{i=1}^{n} I_i}{\sum_{i=1}^{n} G_i} \cdot 100$$

$\overline{H}$: (gewogener) Durchschnittshebesatz H_i: Hebesatz in der Gemeinde i
I_i: Istaufkommen bzw. Isteinnahmen in der Gemeinde i G_i: Grundbetrag in der Gemeinde i

Gewogene Durchschnittshebesätze werden nicht nur für nach regionalen Gesichtspunkten zusammengefasste Gruppen von Gemeinden - z. B. für die Gemeinden eines Landkreises oder eines Bundeslandes -, sondern auch für Gemeinden gleicher Einwohnergrößenklassen regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Auch im Fall von Eingemeindungen und dgl. - etwa im Zuge einer Gebietsreform - werden die verschiedenen Hebesätze nach dieser Formel zu einem Durchschnittshebesatz für die neu gebildete (Groß-)Gemeinde zusammengefasst.

Beispiele

Am einfachen Beispiel eines aus 10 Gemeinden bestehenden Kreises sollen die dargelegten Überlegungen und Berechnungsweisen veranschaulicht werden; folgende Angaben zur Gewerbesteuer seien gegeben:

Tabelle 1: Daten für Kreis 1

Gemeinde	Hebesatz (H) (1)	Einnahmen (I) (2)	Grundbetrag (G) (3) = (2) / (1) · 100	Anteil an Grundbetrag
A	500	1 000	200	0,3077
B	200	100	50	0,0769
C	200	100	50	0,0769
D	200	100	50	0,0769
E	200	100	50	0,0769
F	200	100	50	0,0769
G	200	100	50	0,0769
H	200	100	50	0,0769
I	200	100	50	0,0769
K	200	100	50	0,0769
Summe	**2 300**	**1 900**	**650**	**1**

Nach obiger Formel 1 berechnet sich hieraus ein (einfacher) Durchschnittshebesatz von 230 % (=2300/10), der dicht bei dem Hebesatz der meisten Gemeinden liegt. Der Wert spiegelt die reine Häufigkeitsverteilung der Hebesätze wider und vermittelt damit einen repräsentativen Eindruck von der allgemeinen "Hebesatzlandschaft". Die zusätzlichen Informationen der Spalten (2) und (3) in Tabelle 1 fließen in diesen Mittelwert jedoch nicht ein und so bleibt die Tatsache, dass die örtliche Wirtschaftskraft in unserem Beispielkreis sehr ungleich verteilt ist, unberücksichtigt. Im Sinne einer durchschnittlichen Belastung des Gewerbeertrags ist das Ergebnis deshalb nicht interpretierbar.

Diese Aussage erlaubt hingegen der gewogene Durchschnittshebesatz, für den sich nach Formel 3 ein Wert von rund 292 % (=[1900/650] x 100)errechnet. Der mit den Grundbeträgen gewichtete Mittelwert liegt hier deutlich höher, weil der (hohe) Hebesatz von Gemeinde A - entsprechend deren überproportionaler wirtschaftlicher Bedeutung - in seine Berechnung im Vergleich zum einfachen Mittelwert mit mehr als dem dreifachen Gewicht (30,8 %) eingeht. Dem Hebesatz von Gemeinde A kommt damit dieselbe Bedeutung zu wie dem von vier der anderen Gemeinden zusammengenommen.

Dieselbe durchschnittliche Steuerbelastung bzw. Hebesatzanspannung für verschiedene Gruppen von Gemeinden kann mit sehr unterschiedlichen Hebesatzverteilungen einhergehen, wie nachfolgende Tabelle mit den Daten für einen anderen Kreis veranschaulicht:

Tabelle 2: Daten für Kreis 2

Gemeinde	Hebesatz (H) (1)	Einnahmen (I) (2)	Grundbetrag (G) (3) = (2) / (1) · 100
Z	200	400	200
Y	350	175	50
X	350	175	50
W	320	160	50
V	320	160	50
U	320	160	50
T	320	160	50
S	320	160	50
R	350	175	50
Q	350	175	50
Summe	**3 200**	**1 900**	**650**

Der Kreis entspricht in der örtlichen Struktur seiner Wirtschaftskraft dem ersten Beispiel und es errechnet sich derselbe gewogene Durchschnittshebesatz von 292 %. Der einfache Mittelwert liegt hier jedoch deutlich höher, nämlich bei 320 %, und weist damit - wie dies auch weitere Maßzahlen, etwa solche der Streuung, verdeutlichen würden - auf eine ganz andere Verteilungssituation hin.

Es sei nochmals klargestellt, dass dies hinsichtlich der Aussage über die - in beiden Kreisen gleiche - durchschnittliche Steuerbelastung irrelevant ist. Allerdings kann man bezweifeln, dass beide Kreise, die sonst identische Voraussetzungen bieten mögen, deswegen auch für ein einen neuen Standort

suchendes Unternehmen gleich lukrativ sind. Aus den zur Verfügung stehenden Angaben lässt sich auch sicherlich nicht allgemein sagen, ob der erste Kreis, wo nur die ertragsstärkste Gemeinde mit ihrem Hebesatz abschreckt, während die neun anderen mit niedrigen Sätzen locken, oder der zweite mit annähernd umgekehrten Hebesatzverhältnissen attraktiver erscheinen; die Antwort kann nur im Einzelfall gegeben werden und ist von den ganz speziellen Erfordernissen und Interessen des ansiedlungswilligen Unternehmens abhängig.

Überlegungen zur Senkung des Durchschnittshebesatzes

Bevor im letzten Abschnitt die konkreten Verhältnisse im Saarland dargestellt werden, sollen zuvor noch einige grundsätzliche Überlegungen[1] zur Wirkungsweise des hier kürzlich verabschiedeten Gesetzes zur Senkung der Hebesätze[2], das eine Angleichung des saarländischen an den bundesweiten Durchschnittssatz zum Ziele hat, erfolgen. An den beiden oben beispielhaft dargestellten Kreismodellen sollen die Aussagen jeweils veranschaulicht werden.

Aus dem bisher Dargelegten lässt sich folgende Kernaussage ableiten:

Die Senkung (oder allgemein Veränderung) des Hebesatzes einer Gemeinde schlägt sich im gewogenen Durchschnittshebesatz entsprechend ihrem Anteil am Grundbetrag aller Gemeinden nieder. Dies gilt unabhängig davon, wie hoch der ursprüngliche Hebesatz der Gemeinde war, ob er über oder unter dem (alten) Mittelwert lag.

Am wirksamsten ist also die Senkung des Hebesatzes bei der wirtschaftsstärksten Gemeinde. Würde Gemeinde A in obigem Beispiel (Tabelle 1) ihren Hebesatz um 20 Prozentpunkte auf 480 % senken, hätte dies nach Formel 3 eine Senkung des Durchschnitts um rund 6 Punkte (= 20 · 0,3077) zur Folge (Kontrollrechnung: $\overline{H} = 480 \cdot 0{,}3077 + 9 \cdot (200 \cdot 0{,}0769)$ 286). Aber auch in unserem anderen Kreis hätte die Senkung des Hebesatzes in Gemeinde Z, die hier allerdings bisher schon den niedrigsten Satz anwendete, die größte bzw. die gleiche Wirkung (Kontrollrechnung: $\overline{H} = 180 \cdot 0{,}3077 + 5 \cdot (320 \cdot 0{,}0769) + 4 \cdot (350 \cdot 0{,}769)$ 286).

In beiden Kreisen müssten jeweils vier der anderen Gemeinden ihren Hebesatz um 20 Punkte senken, um zusammen den gleichen Effekt zu erreichen (Kontrollrechnung für Kreis 1: $\overline{H} = 4 \cdot (80 \cdot 0{,}0769) + 500 \cdot 0{,}3077 + 5 \cdot (200 \cdot 0{,}0769)$ 286).

Im angesprochenen Gesetz wird die Hebesatzsenkung pro Gemeinde begrenzt, in der ersten Stufe bis 2002 auf maximal 22 Punkte, danach bis 2005 auf 28 Punkte. Damit ist die angestrebte Senkung des Durchschnittshebesatzes um die gleiche Punktzahl natürlich nur möglich, wenn alle Gemeinden ihren Satz bis zum Limit senken. Wird dies nicht geschehen, ist auch unter diesen Voraussetzungen die bewirkte Senkung des Durchschnitthebesatzes umso größer, je wirtschaftsstärker - gemessen am Grundbetrag - die teilnehmenden Gemeinden sind.

Als Anreiz zur Durchführung einer Hebesatzsenkung sieht das Gesetz für die Gemeinden einen Ausgleich der damit verbundenen Mindereinnahmen durch Zuweisungen aus dem Landeshaushalt vor. Haushaltstechnisch bewerkstelligt werden soll dies über eine entsprechende Reduktion des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage, die von den Gemeinden an Bund und Land abzuführen ist. Die Gewerbesteuerumlage errechnet sich, indem der Grundbetrag (G) mit dem Umlagesatz (U) multipliziert wird. Senkt nun eine Gemeinde ihren Hebesatz (H) um eine bestimmte Punktzahl (x), so soll zum Ausgleich auch der Umlagesatz für diese Gemeinde um diese Punktzahl verringert werden. Im Ergebnis bleiben dadurch für die Gemeinde ihre Gewerbesteuereinnahmen netto (I_N), d. h. nach Abführung der Umlage, genauso hoch wie vor der Hebesatzsenkung. Folgende Formeln verdeutlichen die Zusammenhänge:

Formel 4

Vor Hebesatzsenkung: $I_{N0} = G \cdot H - G \cdot U = \underline{G \cdot (H - U)}$

Nach Hebesatzsenkung: $I_{N1} = G \cdot (H - x) - G \cdot (U - x) =$
$G \cdot (H - x - U + x) = \underline{G \cdot (H - U)}$

Gibt es unter diesen Bedingungen für das Land eine kostengünstigste Variante für eine vorgegebene Senkung des Durchschnittshebesatzes? Die Antwort ist nein. Die Kosten für das Land, die Zuweisungen, errechnen sich jeweils als Grundbetrag mal Hebesatzsenkung, also G · x. Nun sind bei einer wirtschaftsstarken Gemeinde der Grundbetrag und damit auch die Ausgleichskosten natürlich höher als bei einer schwächeren Gemeinde; dafür ist aber auch die bewirkte Senkung des Durchschnittshebesatzes bei ersterer entsprechend größer. In unserem Beispiel etwa würde die Senkung bei Gemeinde A um 20 Punkte das Land 40 (= 200 · 20 %) kosten. Wie oben gezeigt müssten vier andere Gemeinden ihren Hebesatz senken, um zusammen die gleiche Wirkung zu erzielen; die Kosten wären ebenfalls die gleichen, nämlich 4 · (50 · 20 %) = 40.

Das heißt, die Kostenregelung ändert nichts an der oben gemachten Aussage, dass die Senkung des Durchschnittshebesatzes umso eher erreicht wird je wirtschaftsstärker - gemessen am Grundbetrag - die senkenden Gemeinden sind.
Nun zu den aktuellen Verhältnissen im Saarland.

1) Es gilt dabei die übliche cetris paribus-Klausel, d. h., es wird unterstellt, dass bis auf die untersuchte Einflussgröße alle anderen Determinanten unverändert bleiben.
2) Gesetz Nr. 1 462 zur Senkung von Gewerbesteuerhebesätzen vom 24.1.2001 (Amtsblatt des Saarlandes vom 15.3.2001, S. 422).

Gewerbesteuerhebesätze im Saarland

In nachfolgender Tabelle 3 sind für das Jahr 1999 die Gewerbesteuerhebesätze sowie die Grundbeträge der saarländischen Gemeinden nach Einwohnergrößenklassen dargestellt; in der Summenzeile sind der jeweilige gewogene Durchschnittshebesatz in der jeweiligen Größenklasse im Saarland und zum Vergleich (in Klammern) der für die Westländer angegeben.

Tabelle 3:
Gemeinden 1999 nach Einwohnergrößenklassen

Gemeinde	Hebesatz [%]		Grundbetrag [DM]
100 000 - 200 000 Einwohner			
Saarbrücken	450		39 428 581
Zusammen	**450**	**(411)**	**39 428 581**
50 000 - 100 000 Einwohner			
Neunkirchen	450		6 782 380
Zusammen	**450**	**(388)**	**6 782 380**
20 000 - 50 000 Einwohner			
Püttlingen	425		794 431
Völklingen	470		2 369 470
Merzig	385		2 700 646
Dillingen	425		2 868 578
Lebach	385		1 235 037
Saarlouis	425		4 739 081
Blieskastel	425		1 819 065
Homburg	410		9 953 655
St. Ingbert	450		3 471 111
St. Wendel	425		2 355 584
Zusammen	**421**	**(359)**	**32 306 658**
10 000 - 20 000 Einwohner			
Heusweiler	400		1 028 248
Friedrichsthal	420		1 451 010
Kleinblittersdorf	420		685 160
Quierschied	410		833 300
Riegelsberg	410		413 303
Sulzbach	430		2 544 574
Beckingen	355		541 156
Losheim am See	385		1 848 762
Mettlach	370		647 838
Wadern	375		544 395
Eppelborn	370		543 361
Illingen	370		1 547 697
Merchweiler	355		390 986
Ottweiler	430		430 398
Schiffweiler	390		646 780
Spiesen-Elversberg	395		628 264
Rehlingen-Siersburg	360		637 844
Saarwellingen	405		1 301 475
Schmelz	390		1 123 745
Schwalbach	390		566 925
Überherrn	430		1 024 404
Wadgassen	395		626 162
Bexbach	410		2 763 040
Kirkel	400		738 685
Mandelbachtal	360		226 489
Marpingen	370		312 172
Nohfelden	390		620 330
Tholey	380		356 849
Zusammen	**398**	**(334)**	**25 023 352**

Noch: Tabelle 3:
Gemeinden 1999 nach Einwohnergrößenklassen

Gemeinde	Hebesatz [%]		Grundbetrag [DM]
5 000 - 10 000 Einwohner			
Großrosseln	420		410 856
Perl	350		1 159 442
Weiskirchen	370		145 144
Nalbach	385		310 777
Wallerfangen	390		270 257
Bous	430		809 489
Ensdorf	400		1 088 200
Gersheim	380		163 444
Freisen	370		449 074
Namborn	380		63 667
Nonnweiler	380		1 363 949
Oberthal	370		116 434
Zusammen	**386**	**(328)**	**6 350 733**
SAARLAND	**426**	**(392)**	**109 891 704**

Der gewogene Durchschnittshebesatz für die Gewerbesteuer beträgt im Saarland 426 % und liegt damit deutlich über dem Wert für die alten Bundesländer insgesamt. Die Spanne der Hebesätze reicht von 470 % in Völklingen bis zu 350 % in Perl. Nur in acht der 52 Städte/Gemeinden im Saarland gilt ein Hebesatz, der höher als der Landesdurchschnitt ist. In das Hebesatzintervall von 400 % bis 426 % fallen 16 Kommunen; unter der 400 %-Grenze liegen 28 Gemeinden, davon 26, also die Hälfte aller saarländischen Gemeinden, auch unter dem Ländermittelwert der alten Bundesländer von 392 %.

Die Gliederung der Gemeinden nach Einwohnergrößenklassen dient dazu, sie vergleichbarer zu machen.[1] Nur in den beiden oberen Größenklassen, die im Saarland jeweils nur mit einer Stadt besetzt sind, sind die Hebesätze höher als der gewogene Landesdurchschnitt. In allen Klassen liegen die Durchschnittssätze im Saarland aber deutlich über dem Mittelwert für alle West-Länder; nicht eine saarländische Gemeinde unterschreitet den jeweiligen nationalen Mittelwert. D. h., in allen saarländischen Gemeinden wird die Wirtschaft (größenklassenspezifisch) überdurchschnittlich belastet bzw. in allen Gemeinden herrscht eine überdurchschnittliche Hebesatzanspannung vor. Dies als reine Tatsachenfeststellung; die möglichen Ursachen und Gründe sollen an dieser Stelle ebenso wenig erörtert werden wie Fragen zur Angemessenheit oder zu notwendigen und wünschenswerten Handlungskonsequenzen.

In der nachfolgenden Tabelle 4 sind die Städte und Gemeinden im Saarland entsprechend dem Anteil am kumulierten Grundbetrag angeordnet. Dieser Anteil drückt aus, mit welchem Gewicht ihr Hebesatz in die Berechnung des gewogenen Durchschnitts eingeht; er entscheidet damit auch darüber, wie stark sich eine Hebesatzsenkung im Landesdurchschnittshebesatz niederschlägt.

1) Wie oben bereits angeklungen zählt die Einwohnerzahl allerdings nicht zu den wesentlichen Bestimmungsfaktoren für die Gewerbesteuer; hierfür sind andere Determinanten, wie z. B. Anzahl, Größe und Branchenstruktur der Gewerbebetriebe vor Ort relevanter. Wie unterschiedlich Gemeinden gleicher Einwohnergrößenklasse schon im kleinen Saarland hinsichtlich ihrer Wirtschaftskraft sein können, verdeutlicht obige Tabelle 3.

Tabelle 4:
Gemeinden 1999 nach Anteil am Grundbetrag

Gemeinde	Hebesatz [%]	Anteil Grundbetrag in %
Saarbrücken	450	35,88
Homburg	410	9,06
Neunkirchen	450	6,17
Saarlouis	425	4,31
St. Ingbert	450	3,16
Dillingen	425	2,61
Bexbach	410	2,51
Merzig	385	2,46
Sulzbach	430	2,32
Völklingen	470	2,16
St. Wendel	425	2,14
Losheim am See	385	1,68
Blieskastel	425	1,66
Illingen	370	1,41
Friedrichsthal	420	1,32
Nonnweiler	380	1,24
Saarwellingen	405	1,18
Lebach	385	1,12
Perl	350	1,06
Schmelz	390	1,02
Ensdorf	400	0,99
Heusweiler	400	0,94
Überherrn	430	0,93
Quierschied	410	0,76
Bous	430	0,74
Püttlingen	425	0,72
Kirkel	400	0,67
Kleinblittersdorf	420	0,62
Mettlach	370	0,59
Schiffweiler	390	0,59
Rehlingen-Siersburg	360	0,58
Spiesen-Elversberg	395	0,57
Wadgassen	395	0,57
Nohfelden	390	0,56
Schwalbach	390	0,52
Wadern	375	0,50
Eppelborn	370	0,49
Beckingen	355	0,49
Freisen	370	0,41
Ottweiler	430	0,39
Riegelsberg	410	0,38
Großrosseln	420	0,37
Merchweiler	355	0,36
Tholey	380	0,32
Marpingen	370	0,28
Nalbach	385	0,28
Wallerfangen	390	0,25
Mandelbachtal	360	0,21
Gersheim	380	0,15
Weiskirchen	370	0,13
Oberthal	370	0,11
Namborn	380	0,06
SAARLAND	**426**	**100,00**

Es zeigt sich, dass bereits die drei Städte an der Spitze gemeinsam zu über 50 % den Durchschnittshebesatz bestimmen, wobei die Landeshauptstadt klar dominierend ist. Die ersten 10 Gemeinden vereinen einen Anteil von über 70 % des Grundbetrages auf sich; würden also nur diese 10 ihren Hebesatz jeweils um 28 Prozentpunkte senken, hätte dies schon einen Rückgang des Durchschnittssatzes um knapp 20 Punkte zur Folge. Umgekehrt würde die maximal erlaubte Senkung des Hebesatzes bei den 32 Gemeinden, deren Grundbetragsanteil jeweils unter 1 % liegt - in der Summe sind es 15,5 % -, den Durchschnittssatz nur um etwas mehr als 4 Punkte verringern.

Legt man die Grundbeträge von 1999 zu Grunde müsste das Land maximal, d. h. wenn alle Gemeinden ihre Hebesätze um das erlaubte Höchstmaß senken würden, zum Ausgleich auf Einnahmen von jährlich 24 Mio. DM (bei 22 Punkten) bzw. fast 31 Mio. DM (bei 28 Punkten) verzichten.

Schlussbemerkung

Mit Hilfe gewogener Durchschnittshebesätze für die Gewerbesteuer ist es möglich, verschiedene Gruppen von Gemeinden hinsichtlich der von ihnen ausgehenden steuerlichen Belastung der ansässigen Wirtschaft bzw. der Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten zu vergleichen. Wie jede Kennzahl besitzt auch der gewogene Durchschnittshebesatz - für sich allein genommen - nur eine begrenzte Aussagekraft und sollte nicht "überinterpretiert" werden. Aufgrund seiner Konstruktion ist er kein Indikator für die allgemeine "Hebesatzlandschaft" und von daher nicht geeignet - unabhängig davon, ob man die Höhe des Gewerbesteuerhebesatz als maßgebliches Auswahlkriterium eines ansiedlungswilligen Unternehmens ansieht oder nicht -, um danach ein Ranking der wirtschaftlichen Attraktivität von Regionen vorzunehmen.